

Subventionsreglement

1. Allgemeines

- 1.1 Zweck** Mit der Ausrichtung von Subventionen bezweckt die Zentralorganisation des Samariterbundes die Unterstützung finanzschwacher Kantonalverbände und der Samaritervereine durch
- die Förderung der Ausbildungstätigkeit
 - Materialanschaffungen
 - Werbe- und Informationskampagnen
- 1.2 Subventionen** Subventionen werden im Rahmen des Reglements sowie gestützt auf die vorhandenen Kredite und die Finanzkraft des Gesuchstellers im einzelnen festgelegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3 Subventionsempfänger** Subventionen werden ausgerichtet an:
- Samariterverein
 - Kantonalverbände
 - Vom SSB anerkannte Gruppen von Mitgliedern oder Kaderangehörigen (Helpgruppen, Samariterlehrerverbände, Regionalverbände).
- 1.4 Subventionsarten** Subventionen können gewährt werden als
- Barbeiträge
 - Erlass von Teilnehmergebühren
 - Unentgeltliche Materiallieferung
 - Abgabe von Leihmaterial
- 1.5 Voraussetzungen für Subventionsleistungen**
- Der Subventionsempfänger beachtet die fachspezifischen Vorschriften
 - Der Gesuchsteller erstattet die generell vorgeschriebenen Meldungen und Berichte und liefert die für die Beurteilung von Subventionsgesuchen notwendigen Unterlagen.
- 1.6 Subventionskriterien** Subventionskriterien sind:
- Die Dringlichkeit des Vorhabens
 - Die finanzielle Lage des Gesuchstellers
 - Der im SSB-Budget enthaltene Gesamtbetrag für Subventionen

2. Beiträge

- 2.1 Gründungsbeitrag** Wenn ein neugegründeter Verein in den SSB aufgenommen wird, erhält er einen Gründungsbeitrag in Form von Material. Der Umfang wird vom Zentralvorstand festgelegt.
- 2.2 Helpveranstaltungen** Fr. 5.- pro Teilnehmer und Tag. Subventionsberechtigt sind nur Veranstaltungen, deren Programm vom Zentralsekretariat genehmigt worden ist.

3. Geschäftsverkehr

- 3.1 Gesuche sind schriftlich an das Zentralsekretariat zu richten. Das Zentralsekretariat stellt Gesuchsformulare zur Verfügung.
- 3.2 Die Gesuche müssen enthalten:
- Beschreibung und Begründung der Aktivität
 - Kosten- und Finanzierungsvorschlag
 - Auszug aus Jahresrechnung und Bilanz des Gesuchstellers
- 3.3 Bei Gesuchen von Vereinen gibt das Zentralsekretariat dem zuständigen Kantonalverband Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 3.4 Die Finanzkommission entscheidet über die Gesuche. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand.¹
- 3.5 Das Zentralsekretariat zahlt den Subventionsbetrag aus, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.
- 3.6 Subventionierte Materialanschaffungen haben grundsätzlich beim Warendienst der Zentralorganisation zu erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

Das Subventionsreglement ZO 270 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. August 1985.

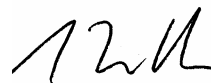
Beschlossen vom Zentralvorstand SSB an der Sitzung vom 22. April 1999.

Olten, 22. April 1999

Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr
Zentralpräsident



Kurt Sutter
Zentralsekretär

X	ZV	X	FK	X	GPK	X	KV	X	I	X	VLI	X	KIP	X	SV	X	SL	X	KL	X	TL	X	Ass
---	----	---	----	---	-----	---	----	---	---	---	-----	---	-----	---	----	---	----	---	----	---	----	---	-----

ZO 270 Anhang 1 Samariterkurse für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr

¹ 3.4 gemäss Beschluss des Zentralvorstands vom 17.06.2005
100/05/270/01